



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 14. Januar 1982

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17.12. 81	Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung —	1
26.11.81	Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung - StVZO)	6
26.11.81	Verordnung über Ortschroniken	11
8.12. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	12
22.12. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits- schutzes	12

Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — vom 17. Dezember 1981

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe,
 - wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
 - die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung, die zu Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien führen.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung, soweit in der Lieferverordnung¹ keine speziellen Festlegungen enthalten sind.

§ 2 Grundsatz

Zur Erhöhung des Niveaus und der Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind für alle Aufgaben der Forschung und Entwicklung, die zu Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien führen, Pflichtenhefte zu erarbeiten. Das Pflichtenheft ist fester Bestandteil der Planung wissenschaftlich-technischer Arbeiten. Es ist ein wichtiges Führungsdokument des Generaldirektors des Kombinats (nachfolgend Generaldirektor genannt) zur Sicherung hoher schöpferischer Leistungen in Forschung und Entwicklung auf der Grundlage der zentralen volkswirtschaftlichen Vorgaben. Das Pflichtenheft ist verbindliche Grundlage für die Finanzierung und Stimulierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und für die Leistungsbewertung der Forschungs- und Entwicklungskollektive.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) - (GBl. I Nr. 31 S. 357).

§ 3

Verantwortung der Generaldirektoren

- (1) Die Generaldirektoren sind verpflichtet,
- die aus den volkswirtschaftlichen Erfordernissen abgeleiteten ökonomischen Vorgaben mit den Pflichtenheften erzeugnis- bzw. verfahrenskonkret in anspruchsvolle ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellungen für die Forschungs- und Entwicklungsarbeit, umzusetzen und zu sichern, daß mit den Aufgaben in den Pflichtenheften die staatlich vorgegebenen volkswirtschaftlichen Zielstellungen insgesamt erreicht bzw. überboten werden,
 - zu sichern, daß die Zielstellungen in den Pflichtenheften zum Zeitpunkt der Marktwirksamkeit der Ergebnisse dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragen und beschleunigt Spitzenerzeugnisse entwickelt werden, die das technisch-ökonomische Niveau vergleichbarer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt mitbestimmen,
 - bei der Erarbeitung der Zielstellungen des Pflichtenheftes eng mit den künftigen Hauptanwendern, Zulieferern, dem Amt für industrielle Formgestaltung, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung — soweit es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt —, anderen Kontrollorganen sowie den zuständigen Einrichtungen des Außenhandels bzw. Binnenhandels zusammenzuwirken.
- (2) Die Generaldirektoren haben alle zuständigen Bereiche des Kombinats — insbesondere der Forschung und Entwicklung, des Absatzes, der Materialversorgung, der Ökonomie und der Produktion — sowie den staatlichen Leiter der TKO, den Leiter der Abteilung Preise und den Hauptbuchhalter in die Erarbeitung der Pflichtenhefte einzubeziehen.
- (3) Mit der Erarbeitung und Bestätigung von Pflichtenheften für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien sind zugleich Entscheidungen zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen einschließlich Investitionen vorzubereiten.
- (4) Die Pflichten eines Generaldirektors gemäß dieser Verordnung sind durch die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, denen wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen direkt unterstehen, wahrzunehmen. Bei bezirksgeleiteten Kombinaten und Betrieben nehmen die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. die Leiter der anderen zuständigen Fachorgane die Pflichten des Generaldirektors wahr. Im Verantwortungsbereich des